



Reglement für RMP Clubsport Slalom 10.10.2004

1. Allgemeines

- 1.1 Der Automobil – Clubsport - Slalom ist ein Clubsport-Wettbewerb, der auf befestigter, ebener Fahrbahn ausgetragen wird und bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei und schnell zu durchfahren ist. Die Veranstaltungen werden nach diesem Reglement durchgeführt.

2. Wettbewerbsdurchführung

2.1 Zugelassene Fahrzeuge:

- 2.1.1 Die Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Siehe DMSB Rahmenbestimmungen für den Clubsport Slalom.
- 2.1.2 Nicht Startberechtigt: Autos mit Kennzeichen 04 / 06 / 07 und Wagenpass.

2.2 Klasseneinteilung:

- 2.2.1 Die Fahrzeuge werden in Klassen eingeteilt nach folgender Formel. „**Hubraum: KW**“
- 2.2.2 Serienklassen:
Klasse 1: bis 21,00 **Klasse 2:** 21,01 bis 26,00 **Klasse 3:** über 26,00
- 2.2.3. Fahrzeuge mit Veränderungen: z.B. Fahrwerke, Sportreifen, Leistungssteigerungen, usw.
Klasse 4: bis 21,00 **Klasse 5:** 21,01 bis 26,00 **Klasse 6:** über 26,00

2.3 Fahrer:

- 2.3.1 Für die Teilnahme am Automobil-Clubsport-Slalom ist der Clubsportausweis „T1“ oder Lizenz erforderlich
- 2.3.2 Die Teilnehmer müssen im Besitz einer für ihr Fahrzeug gültiger Fahrerlaubnis sein.
- 2.3.3 Ein Mehrfachstart eines Teilnehmers ist grundsätzlich nicht erlaubt.

2.4 Sicherheitsvorschriften, Geräuschvorschriften, Umweltrichtlinien:

- 2.4.1 Seitenfenster und Schiebedächer müssen während des Wettbewerbs vollständig geschlossen sein. Das Tragen eines Schutzhelms mit ECE-Prüfzeichen und die Benutzung von Sicherheitsgurten sind vorgeschrieben.
- 2.4.2 Die allgemeinen Geräuschvorschriften der StVZO sind einzuhalten.
- 2.4.3 Die Fahrzeuge müssen mit einem Funktionsfähiger Katalysator ausgerüstet sein. Es müssen gültige ASU und HU (TÜV) Bescheinigungen vorgelegt werden.

2.5 Ausschreibung und Nennung:

- 2.5.1 Die Veranstaltungsausschreibung muß diesem Reglement für Clubsport-Slalom Veranstaltungen entsprechen. Änderungen, die den vorgenannten Bestimmungen nicht entsprechen, sind nicht zulässig.

2.5.2 Beim Automobil-Clubsport-Slalom wird der Nennungsschluss grundsätzlich auf den Veranstaltungstag gelegt. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt beim Nennungsschluss am Veranstaltungstag ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.

2.5.3 Bewerber im Sinne des DMSB - Sportgesetzes sind nicht zugelassen.

2.5.4 Das Nenngeld wird vom Veranstalter festgelegt und beträgt max. 20,00 € pro Teilnehmer.

2.6 Wertungsläufe

2.6.1 An den Fahrzeugen, die sich unmittelbar vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Die Startreihenfolge für Training und Wertungsläufe muß beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung des Rennleiters geändert werden.

2.6.2 Die Streckenlänge pro Lauf beträgt mindestens 400 m, höchstens jedoch 800 m

2.6.3 Es erfolgt zunächst eine Trainingslauf und anschließend zwei getrennte Wertungsläufe mit zwei oder drei Runden je nach Streckenlänge pro Lauf.

2.6.4 Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke und Protokoll.

2.6.5 Der Fahrer, der zur Einführungsrunde gestartet ist, zählt als Starter der betreffenden Klasse.

2.6.6 Bei Witterungswechsel dürfen bereits absolvierte Läufe nicht wiederholt werden.

2.7 Wertung

2.7.1 Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit (Fahrzeit und Strafzeit) Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen.

2.7.2 Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche. (ex aequo)

2.8 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes

2.7.3 Entscheidet der Rennleiter auf Wiederholung eines Laufes, werden die dabei evtl. angefallenen Strafsekunden werden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet. Nach Meinung des Fahrers, nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß aufgebauter Parcours, berechtigt in keinem Fall, den Wertungslauf abzubrechen.

2.9 Sachrichter und Wertungsstrafen

2.9.1 Die Sachrichter müssen alleinverantwortlich ein schriftliches Fehlerprotokoll führen.

2.9.2 Folgende Tatbestände führen zu Strafsekunden:

- a) Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylone 3 Strafsekunden berechnet. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet. Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt geführt. Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet.
- b) Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt, also das
 - Nichtpassieren eines Tores,
 - Falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone,
 - Auslassen einer Pylonengasse.

2.9.3 Das Auslassen der Zielgasse führt zur Nichtwertung:

2.9.4 Startet ein Fahrer nachweislich in einer falschen Klasse und wird dieser Tatbestand erst nach Start des Fahrers bekannt, so wird der Fahrer nicht gewertet und dem ADAC Württemberg zur weiteren Verfolgung gemeldet.

2.10 Einsprüche, Protest und Berufung

2.10.1 Einsprüche gegen die Zulassung von Teilnehmern sind vor der Siegerehrung an den Rennleiter zu melden.

2.10.2 Proteste und Berufungen im Sinne des DMSB - Sportgesetzes sind nicht erlaubt.

- 2.10.3 Einsprüche gegen die vorgenommene Wertung der Sachrichter sowie der Zeitnahme sind nicht erlaubt. Gleichwohl hat der Teilnehmer das Recht, bei Differenzen bei der Vergabe von Strafpunkten vom Rennleiter darüber aufgeklärt zu werden, wo er die Strafpunkte erhalten hat.

3. Parcoursaufbau

3.1 Abmessungen der Strecke pro Lauf

Mindestlänge: 400 m
Höchstlänge: 800 m
Mindestbreite: 5 m

3.2 Streckenbeschaffenheit

- 3.2.1 Fester Untergrund wie Asphalt, Beton oder Pflaster. Flacher Parcours ohne wesentliche Höhenunterschiede oder Querneigung.

3.3 Streckenaufbau und Wertungsaufgaben

- 3.3.1 Mindestens 10 Richtungsänderungen sind vorgeschrieben. Als Richtungsänderungen gelten folgende Aufgaben:

- a) Einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone
- b) Einzelne Tore aus 2 Pylonen
- c) Torfolge
- d) Pylonengasse: Pylonen beidseitig in einer Linie aufgebaut. Im Verlauf der Strecke kann von der Anzahl der beidseitigen Pylonen abgewichen werden, nicht jedoch unmittelbar vor dem Ziel, wo eine gerade Zielgasse rechtwinklig auf die Ziellinie zulaufend, anzulegen ist.
- e) Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind. (Schweizer Slalom)
- f) Wende, bestehend aus 3 Pylonen.

- 3.3.2 Die unter 3.3.1 genannten Aufgaben (a bis e) sollen mindestens einmal enthalten sein. Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig. Richtungsänderungen, die durch Aufbau von mehreren Toren entstehen, sind keine Wendungen.

- 3.3.3 Eine ausreichende Auslaufzone nach der Ziellinie ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist verboten, parallel zur Auslaufzone den Start oder Voraufstellung oder ähnliches einzurichten. Erst am Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.

- 3.3.4 Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach Überfahren der Ziellinie innerhalb von 30% der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden können. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hineinführt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.

- 3.3.5 Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben muß mindestens 12 Meter und darf maximal 50 Meter betragen. Innerhalb der Aufgaben c) und e) beträgt der Mindestabstand 12 Meter und der Höchstabstand 25 Meter.

- 3.3.6 Die Torbreite beträgt mindestens 2,50 Meter und höchstens 3,50 Meter, gemessen an der Bodenplatte der gegenüberliegenden Pylonen.

3.4 Zuschauerplätze

- 3.4.1 Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden. Eine Rückhaltevorrichtung (Absperrband) muß in sicherer Entfernung aufgebaut sein.

- 3.4.2 Der Veranstalter ist verpflichtet eine Zuschauerunfallversicherung abzuschließen.

3.5 Streckenskizze

- 3.5.1 Eine Skizze der Streckenführung muß dem Schiedsrichter vorgelegt werden.

- 3.5.2 Aus der Streckenskizze muß deutlich die Lage der Zuschauerabschnitte, die Standorte der Sachrichter und sonstiger Posten sowie der Standort des Sanitätsdienstes sichtbar sein.

- 3.5.3 Die Streckenskizze muß am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden.

3.6 Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen

- 3.6.1 Der Schiedsrichter muß mindestens 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung die Strecke besichtigt haben.
- 3.6.2 Einzelne Hindernisse im Gefahrenbereich (Masten, Bäume, Fahrzeuge etc.) links und rechts der Strecke müssen mit einer Schutzvorrichtung abgesichert werden.
- 3.6.3 Sportwarte der Streckensicherung und Sachrichter sind so zu postieren, dass keine persönliche Gefährdung möglich ist.
- 3.6.4 Es muß ein RTW/KTW anwesend sein. Das kurzfristige Herbeiholen eines Notarztes muß ebenfalls gewährleistet sein. Eine Zu- und Abfahrt des Sanitätsdienstes muß jederzeit gegeben sein.
- 3.6.5 Geeignete Feuerlöschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
- 3.6.6 Den Teilnehmern ist vor dem Beginn der Veranstaltung die Möglichkeit zu geben, den Parcours zu besichtigen.

4. Dokumentenabnahme/Technische Abnahme:

- 4.1.1 Vor der Zulassung zum Start hat sich jeder Teilnehmer bei der Dokumentenabnahme registrieren zu lassen. Vorzulegen sind: KFZ Schein, Führerschein / Prüfbescheinigung, Versicherungsnachweis.
- 4.1.2 Bei der Dokumentenabnahme wird die Startnummer zugeteilt. Durch die Zuteilung kommt der Vertrag zustande.

4.2 Technische Abnahme.

- 4.2.1 Nach der Dokumentabnahme hat der Teilnehmer sein Wettbewerbsfahrzeug der Technischen Abnahme vorzuführen, zur Überprüfung nach der StVZO und Klasseneinteilung

5. Sonstige Bestimmungen:

5.1 Versicherungen:

- 5.1.1 Der Veranstalter schließt folgende Versicherungen ab:
 - a) Veranstalterhaftpflicht
 - b) Teilnehmerhaftpflicht
 - c) Zuschauerunfall

5.2 Genehmigung der einzelnen Veranstaltungen

- 5.2.1 Der jeweilige Veranstalter hat spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung den Ausschreibungsentwurf bei der Sportabteilung des ADAC Württemberg zur Genehmigung einzureichen.

Winnenden, den 07. September 2004

gez. Alfred Heinrich Sportleiter ADAC OC Winnenden

Das Reglement Clubsport wurde vom ADAC Württemberg geprüft und für die RMP Pilotveranstaltung genehmigt.

Datum: 23.09.2004

Reg. Nr. 4131/04

gez. Andreas Weida